

**ALLGEMEINE BEDINGUNGEN
FÜR LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN AN DIE CENTOGENE AG („CENTOGENE“)**

1. Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Verträge über die Lieferung von Waren und die Erbringung von Werklieferungs-, Werk- und Dienstleistungen an CENTOGENE (“LIEFERUNGEN”). Jede Änderung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch CENTOGENE.

1.2 Anders lautende und/oder ergänzende Bestimmungen des Lieferers von Waren bzw. Erbringers von Werklieferungs-, Werk- und Dienstleistungen (“LIEFERANT”) gelten nur, soweit CENTOGENE sie ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Allgemeine Geschäftsbedingungen des LIEFERANTEN gelten nur, soweit sie mit den Bedingungen von CENTOGENE übereinstimmen oder CENTOGENE ihnen schriftlich zugestimmt hat. Die vorbehaltlose Annahme von LIEFERUNGEN und Zahlungen in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen gilt nicht als Zustimmung im Sinne dieser Regelung.

2. Vertragsabschluss

2.1 Bestellungen von CENTOGENE sind vom LIEFERANTEN innerhalb von zwei (2) Wochen nach Zugang schriftlich zu bestätigen, andernfalls ist CENTOGENE an diese nicht gebunden.

2.2 Abweichungen der Auftragsbestätigung von der Bestellung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung von CENTOGENE.

3. Lieferzeiten

3.1 Die bei der Bestellung angegebenen Lieferzeiten sind verbindlich vereinbart, sofern nicht durch schriftliche Vereinbarung etwas Abweichendes bestimmt ist oder der LIEFERANT diesen ausdrücklich in Textform widersprochen hat. Die Nichteinhaltung dieser Lieferzeiten stellt eine schwerwiegende Vertragsverletzung des LIEFERANTEN dar. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Einhaltung der Lieferzeit ist der Eingang der Ware bzw. die erfolgreiche Abnahme, soweit diese erforderlich ist.

3.2 Erkennt der LIEFERANT, dass eine Verzögerung nicht auszuschließen ist, hat er CENTOGENE unverzüglich in Textform zu benachrichtigen.

3.3 Für die Ansprüche von CENTOGENE im Falle des Verzuges gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten LIEFERUNG gilt nicht als Verzicht auf etwaige Ansprüche.

4. Rücktrittsrecht

Bei Bestellungen mit einer Liefer- bzw. Leistungsfrist von mehr als drei (3) Monaten ist CENTOGENE berechtigt, bis zwei (2) Monate vor dem Liefer- bzw. Leistungstermin gegen Zahlung einer angemessenen Stornogebühr, die nach Treu und Glauben verhandelt wird und maximal 10 % des Nettoauftragswerts beträgt, vom Vertrag zurückzutreten.

5. Preise

5.1 Die in der Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise. Liegt dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des LIEFERANTEN zugrunde, so ist dieser verbindlich. Änderungen bedürfen jeweils der schriftlichen Vereinbarung.

5.2 Sind in der Bestellung keine Preise angegeben, so hat der LIEFERANT die Preise einschließlich eventueller Rabattsätze in der Auftragsbestätigung anzugeben. Sie gelten als von CENTOGENE akzeptiert, wenn CENTOGENE nicht binnen zehn (10) Arbeitstagen widerspricht.

5.3 Alle LIEFERUNGEN erfolgen geliefert verzollt (DDP gemäß ICC Incoterms 2010), einschließlich Entladung an der von CENTOGENE angegebenen Liefer- bzw. Leistungsadresse. Verpackung wird nur bezahlt, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde; in diesem Fall sind die Verpackungskosten gesondert in der Rechnung auszuweisen. Der LIEFERANT ist verpflichtet, sämtliche Verpackung frachtfrei zurückzunehmen; vom LIEFERANTEN in Rechnung gestellte

Verpackung ist CENTOGENE in diesem Falle gutzuschreiben.

6. Lieferungen

6.1 Teil- und Vorauslieferungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung von CENTOGENE, welche nicht treuwidrig verweigert werden darf, zulässig.

6.2 Im Falle höherer Gewalt ist CENTOGENE für ihre Dauer und im Umfang ihrer Wirkung von ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag befreit, sofern CENTOGENE diese Störungen nicht mit zumutbaren Mitteln beseitigen kann. Der LIEFERANT hat die LIEFERUNG bis zur Übernahme durch CENTOGENE auf seine Kosten und Gefahr ordnungsgemäß einzulagern.

7. Abnahme und Mangelrügen

7.1 CENTOGENE ist berechtigt und verpflichtet, durch Stichproben zu überprüfen, ob die LIEFERUNG vertragsgemäß ist.

7.2 Bei Lieferung von Waren mit Aufstellung oder Montage, bei Lieferung von nicht vertretbaren Sachen, die der LIEFERANT neu hergestellt oder erzeugt hat, und bei der Erbringung von Werkleistungen bedarf es der Abnahme. Die Gefahr geht mit der Abnahme auf CENTOGENE über.

7.3 CENTOGENE kann offene Mängel innerhalb einer angemessenen Frist, soweit dies nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs tunlich ist, rügen. Diese Frist ist mit einer Rüge, bei abnahmepflichtigen Leistungen, bis zur Abnahme und sonst innerhalb von zwei (2) Wochen nach LIEFERUNG und gewahrt. Für versteckte Mängel ist eine Rüge innerhalb von zwei (2) Wochen nach ihrer Feststellung fristgemäß.

8. Zahlung

8.1 Zahlungen erfolgen, soweit nicht schriftlich anders vereinbart, durch Überweisung und innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen unter Abzug von 2 % (zwei Prozent) Skonto oder innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ohne Abzug.

8.2 Die Zahlungsfrist beginnt, sobald (a) die LIEFERUNG vertragsgemäß erbracht ist, (b) die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist und (c), soweit anwendbar, CENTOGENE die gemäß Ziffer 7.2 erforderliche Abnahme erklärt hat. In der Rechnung muss die Umsatzsteueridentifikationsnummer des LIEFERANTEN ausgewiesen sein.

8.3 Im Falle des Verzugs ist es CENTOGENE gestattet, einen niedrigeren Schaden bei dem LIEFERANTEN als den gesetzlichen Verzugszinssatz nachzuweisen. Mangels eines solchen Nachweises ist CENTOGENE verpflichtet, Verzugszinsen in Höhe von drei (3) Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 I BGB zu zahlen.

8.4 Eine Aufrechnung des LIEFERANTEN mit eigenen Ansprüchen ist beschränkt auf Gegenansprüche, welche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von CENTOGENE anerkannt sind.

9. Übertragbarkeit

Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis, insbesondere Forderungen gegen CENTOGENE, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von CENTOGENE auf Dritte übertragen werden. Der LIEFERANT wird CENTOGENE unverzüglich vorher informieren, falls aufgrund eines verlängerten Eigentumsvorbehalts etwaiger Vorlieferanten die Abtretung der gegen CENTOGENE entstandenen Forderung notwendig ist.

10. Mangelhafte Lieferung

10.1 Der LIEFERANT muss alle Waren frei von Sach- und Rechtsmängeln liefern und alle Leistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln erbringen. Für CENTOGENES Ansprüche wegen mangelhafter LIEFERUNGEN und der Verjährung

dieser Ansprüche gelten die gesetzlichen Regelungen. Der LIEFERANT haftet aber für Rechtsmängel unabhängig von seinem Verschulden bei der Entstehung des Mangels.

10.2 Alle dem LIEFERANTEN von CENTOGENE mitgeteilten Anforderungen an LIEFERUNGEN gelten als vertraglich vereinbart.

10.3 Eine LIEFERUNG gilt als insgesamt mangelhaft, wenn die aus den Waren der LIEFERUNG entnommenen Stichproben Mängel aufweisen.

10.4 Der LIEFERANT darf die von CENTOGENE gewählte Art der Nacherfüllung mit der Begründung, dass diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist, nur verweigern, wenn die Kosten der gewählten Nacherfüllung den ursprünglichen Preis der mangelhaften Ware um mehr als das Doppelte übersteigen.

10.5 CENTOGENE kann Mängel ohne Fristsetzung auf Kosten des LIEFERANTEN selbst beseitigen oder beseitigen lassen, wenn nach Eintritt des Verzugs geliefert wird, und CENTOGENE ein erhebliches Interesse an sofortiger Nachbesserung hat.

11. Eigentumsübertragung

Die LIEFERUNG bleibt bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Kaufpreises im Eigentum des LIEFERANTEN, der die Weiterverarbeitung und Weiterveräußerung der LIEFERUNG durch CENTOGENE im normalen Geschäftsverkehr gestattet. Für den Fall der Weiterverarbeitung (Verbindung, Vermischung und Verarbeitung) räumt CENTOGENE dem LIEFERANTEN einen wertanteilmäßigen Miteigentumsanteil an der neuen Sache ein; im Falle einer Weiterveräußerung der LIEFERUNG oder der neuen Sache vor ihrer vollständigen Bezahlung tritt CENTOGENE hiermit schon jetzt die aus der Weiterveräußerung resultierende Forderung bis zur Höhe der Kaufpreisforderung an den LIEFERANTEN ab.

12. Konstruktionsschutz und Geheimhaltung

12.1 Zeichnungen, Muster, Formeln, Werkzeuge und sonstige Unterlagen und Gegenstände, die von CENTOGENE zur Angebotsabgabe oder Durchführung eines Vertrages zur Verfügung gestellt, geliefert, bezahlt oder CENTOGENE in Rechnung gestellt wurden, bleiben Eigentum von CENTOGENE, dürfen weder vervielfältigt noch für vertragsfremde Zwecke verwendet werden und sind nach Angebotsablehnung oder Durchführung des Vertrages unaufgefordert an CENTOGENE zurückzugeben. Der LIEFERANT verwahrt sie ordnungsgemäß, hält sie frei von Belastungen durch Dritte und versichert sie auf eigene Kosten zu ihrem Wiederbeschaffungswert. Bei Verlust oder Wertminderung, mit Ausnahme normaler Abnutzung, ist vom LIEFERANTEN Ersatz zu leisten.

12.2 Erhält der LIEFERANT von CENTOGENE Informationen, die CENTOGENE als vertraulich oder geheimhaltungsbedürftig kennzeichnet, so ist der LIEFERANT verpflichtet, diese Informationen streng vertraulich zu behandeln und ohne vorherige schriftliche Zustimmung von CENTOGENE weder an Dritte weiterzugeben noch für vertragsfremde Zwecke zu verwenden und seine Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten. Diese Verpflichtung gilt auch über das Vertragsende hinaus fort.

13. Gewerbliche Schutzrechte & Urheberrechte („SCHUTZRECHTE“)

13.1 Der LIEFERANT garantiert, dass durch die LIEFERUNG bzw. deren Benutzung SCHUTZRECHTE Dritter im In- und Ausland nicht verletzt werden, und stellt CENTOGENE von allen Ansprüchen frei, die diesbezüglich CENTOGENE gegenüber geltend gemacht werden. Bei Verletzung von SCHUTZRECHTEN stehen CENTOGENE Schadensersatzansprüche und alle gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche zu; dies gilt auch für Teile der LIEFERUNG, die der LIEFERANT von Dritten bezogen hat.

13.2 Im Falle der Erteilung von Lizenzen bzw. Unterlizenzen ist der LIEFERANT verpflichtet, dafür zu sorgen, dass CENTOGENE die Nutzung in allen Ländern erlaubt ist, in denen entsprechende SCHUTZRECHTE bestehen.

13.3 Sofern der LIEFERANT über SCHUTZRECHTE verfügt, welche die LIEFERUNGEN zum Gegenstand haben, gewährt er CENTOGENE diesbezüglich ohne zusätzliches Entgelt ein weltweites Nutzungsrecht.

13.4 SCHUTZRECHTE an Erzeugnissen oder Verfahren, die der LIEFERANT im Auftrag von CENTOGENE entwickelt, stehen ausschließlich CENTOGENE zu. Bei LIEFERUNG sind alle Muster, Zeichnungen, Formeln, Werkzeuge, Software

einschließlich Source Code u.ä. an CENTOGENE zu übergeben. Soweit im Bereich des LIEFERANTEN SCHUTZRECHTE entstehen, verpflichtet sich dieser, diese mit LIEFERUNG auf CENTOGENE zu übertragen.

14. Beistellware

14.1 Soweit vereinbart, liefert CENTOGENE dem LIEFERANTEN Waren, die er für die LIEFERUNG benötigt ("BEISTELLWARE").

14.2 Der LIEFERANT ist verpflichtet, die BEISTELLWARE gesondert zu lagern und als Eigentum von CENTOGENE zu kennzeichnen sowie den jeweiligen Verbrauch auf Aufforderung nachzuweisen.

14.3 Ohne besondere Erlaubnis darf BEISTELLWARE nur für von CENTOGENE bestellte LIEFERUNGEN verwendet werden, wobei CENTOGENE als Hersteller und damit Eigentümer des neuen Produkts gilt. Treffen mehrere derartige Herstellerklauseln zusammen, so ist CENTOGENE Mithersteller und damit Miteigentümer des neuen Produkts entsprechend dem Wert ihrer BEISTELLWARE am Gesamtwert der verarbeiteten Waren.

14.4 Überschüssige BEISTELLWARE ist vom LIEFERANTEN unaufgefordert zurückzugeben oder kann von CENTOGENE jederzeit abgeholt werden.

15. Ersatzteillieferung

Der LIEFERANT verpflichtet sich, Ersatzteile für LIEFERUNGEN noch mindestens zehn (10) Jahre nach Lieferung zu liefern.

16. Haftung

16.1 Der LIEFERANT haftet gegenüber CENTOGENE nach den gesetzlichen Vorschriften.

16.2 Wird CENTOGENE aus Produzenten- oder Umwelthaftung oder wegen Verletzung behördlicher oder sonstiger Sicherheitsvorschriften oder -normen in Anspruch genommen, so wird der LIEFERANT CENTOGENE von solchen Ansprüchen freistellen, soweit die LIEFERUNGEN hierfür ursächlich waren.

16.3 Der LIEFERANT ist auch verpflichtet, CENTOGENE etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die CENTOGENE aus einer aufgrund von Mängeln einer LIEFERUNG durchgeführten Rückrufaktion entstehen. CENTOGENE wird den LIEFERANTEN über Inhalt und Umfang geplanter Rückrufmaßnahmen soweit möglich und zumutbar unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

16.4 Bei gefährlichen Waren, wie z.B. Säuren, hat der LIEFERANT CENTOGENE schriftlich über die von diesen Waren ausgehenden Gefahren zu unterrichten, insbesondere auch darüber, wofür sie nicht eingesetzt werden oder mit welchen anderen Waren sie nicht verbunden oder vermischt werden dürfen.

17. Produkthaftpflichtversicherung

Auf Verlangen von CENTOGENE hat der LIEFERANT den Abschluss einer Produkthaftpflichtversicherung mit ausreichendem Deckungsumfang nachzuweisen. Liegt keine oder keine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung vor, so hat CENTOGENE das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

18. Beobachtungspflicht

Der LIEFERANT hat von ihm gelieferte Waren bzw. Leistungen laufend zu beobachten. Sollten sich beim LIEFERANTEN selbst oder bei Dritten Mängel herausstellen, hat der LIEFERANT dies CENTOGENE umgehend schriftlich mitzuteilen.

19. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

Der LIEFERANT ist verpflichtet, bei Durchführung des Vertrags alle anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Regeln und Bestimmungen zu beachten. Insbesondere ist der LIEFERANT verpflichtet, alle anwendbaren Exportkontrollgesetze

einzuhalten und CENTOGENE auf solche ausländische und inländische Exportkontrollgesetze hinzuweisen, die von CENTOGENE in Bezug auf Waren, in die CENTOGENE LIEFERUNGEN einbaut, zu berücksichtigen sind.

20. Lieferantenerklärung

Der LIEFERANT verpflichtet sich, CENTOGENE nach Aufforderung Lieferantenerklärungen für Waren mit bzw. ohne Präferenzursprung und Ursprungszeugnisse gemäß der jeweils von den Zollbehörden angewandten Definition kostenlos zur Verfügung zu stellen und den Zollbehörden auf Verlangen Nachweise zu seinen Erklärungen vorzulegen.

21. Meistbegünstigung

Mit der Annahme einer Bestellung von CENTOGENE garantiert der LIEFERANT, dass die CENTOGENE eingeräumten Konditionen für Waren und Leistungen denjenigen, die der LIEFERANT anderen Kunden für dieselben oder ähnliche Waren oder Leistungen in derselben oder geringeren Menge einräumt, zumindest entsprechen. Der LIEFERANT wird CENTOGENE über eventuelle Preissenkungen informiert halten. In Falle einer Senkung eines beliebigen Preises für Waren oder Leistungen durch den LIEFERANTEN ist CENTOGENE zur entsprechenden Herabsetzung des Preises für alle noch ausstehenden LIEFERUNGEN berechtigt.

22. Zuwendungen

Der LIEFERANT sichert zu, dass er an Angestellte, Beauftragte oder Vertreter von CENTOGENE keine Zuwendungen im Hinblick auf die Sicherung eines Geschäftsabschlusses mit CENTOGENE oder die Beeinflussung derartiger Personen in Bezug auf die Bedingungen oder die Durchführung dieses Bestellauftrages oder eines sonstigen Vertrages mit CENTOGENE geleistet hat, noch in Zukunft leisten wird.

23. Allgemeine Bestimmungen

23.1 Erfüllungsort ist die jeweils von CENTOGENE angegebene Liefer- bzw. Leistungsadresse.

23.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin. Es steht CENTOGENE jedoch frei, den LIEFERANTEN am Sitz seiner Hauptniederlassung zu verklagen.

23.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des deutschen Internationalen Privatrechts. Die UN-Übereinkunft über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen.

23.4 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder der Teil einer Bestimmung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen bzw. der übrige Teil der Bestimmung wirksam.

Stand: Januar 2019.

Änderungen vorbehalten